

**STATUTEN DER
REALSTONE FONDATION DE PLACEMENT
(REALSTONE ANLAGESTIFTUNG)
(REALSTONE FONDAZIONE D'INVESTIMENTO)
(REALSTONE INVESTMENT FOUNDATION)**

I. GRUNDBESTIMMUNGEN

**Artikel 1
Gründung**

Unter dem Namen **Realstone Fondation de Placement (Realstone Anlagestiftung) (Realstone Fondazione d'Investimento) (Realstone Investment Foundation)** hat die Realstone Holding SA (die «Stifterin») eine Stiftung im Sinne von Art. 53g ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Stiftung gegründet (die «Stiftung»).

Das in Art. 2 genannte Widmungskapital wird von der Gründerin zugewiesen. Die Anleger können keine Widmungskapital-Einlagen vornehmen, um so den Status eines Mitgründers zu erlangen.

**Artikel 2
Widmungskapital**

Die Stiftung wurde mit einem Widmungskapital von hunderttausend Schweizer Franken (CHF 100'000.-) ausgestattet.

Das Widmungskapital ist bei der Depotbank hinterlegt.

**Artikel 3
Aufsichtsbehörde**

Die Aufsicht der Stiftung obliegt der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV (die "Aufsichtsbehörde").

**Artikel 4
Sitz**

Die Stiftung hat ihren Sitz in Lausanne (Waadt).

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, darf der Stiftungsrat den Sitz der Stiftung in eine andere Schweizer Gemeinde verlegen.

**Artikel 5
Zweck**

Die Stiftung bezweckt die kollektive Anlage und Verwaltung der ihr von den Anlegern anvertrauten Vorsorgegelder.

Die Stiftung kann je nach getätigten Investitionen mehrere verschiedene Anlagegruppen einrichten.

**Artikel 6
Anleger**

Der Stiftung können sich als Anleger anschliessen:

- (a) in der Schweiz ansässige, steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz, die im Bereich der beruflichen Vorsorge tätig sind;
- (b) juristische Personen, welche die kollektiven Anlagen der unter obigem Buchstaben a) genannten Einrichtungen verwalten, sofern sie von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA überwacht werden und ausschliesslich für diese Einrichtungen bestimmtes Vermögen in die Stiftung einbringen.

Personen, die sich der Stiftung als Anleger anschliessen möchten, müssen dieser einen schriftlichen Beitrittsantrag zukommen lassen und nachweisen, dass sie die Beitrittsvoraussetzungen erfüllen. Die Stiftung kann einen Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Beitrittsmodalitäten der Stiftung sind im Stiftungsreglement festgelegt.

Die Stiftung hält sich gegenüber den Anlegern an den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Artikel 7 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen.

Das Stammvermögen setzt sich aus dem Widmungskapital und allfälligen weiteren Zuwendungen, einschliesslich der aus diesem Kapital erzielten Erträge, zusammen.

Das Anlagevermögen umfasst das Investitionskapital, das heisst die von den Anlegern zum Zwecke einer gemeinsamen Kapitalanlage eingebrachten Vermögenswerte sowie die daraus resultierenden kumulierten Nettoerfolge.

Artikel 8 Anlagegruppen

Das Anlagevermögen setzt sich aus einer oder mehreren offenen Anlagegruppen entweder mit mehreren Anlegern («Gruppen mit mehreren Anlegern») oder mit einem Anleger («Einanlegergruppen») zusammen.

Die Anlagegruppen sind entsprechend der Anlegerzahl in gleiche Anteile unterteilt (die «Anteile»). Die Anteile bestehen aus gleichgrossen, nennwertlosen Buchforderungen, die sich auf die betreffende Gruppe beziehen, oder aus Anteilsbruchteilen. Innerhalb der einzelnen Anlagegruppen können verschiedene Anteilsklassen gebildet werden, die sich beispielsweise in ihrer Kostenstruktur, ihren vorgeschriebenen Mindestzeichnungen, Zeichnungs- oder Rückkaufkonditionen (insbesondere die Anzeigefrist) oder der Art der Gewinnverteilung (Ausschüttung oder Thesaurierung) unterscheiden.

Was die Investitionen, Erträge, Kosten und Rechnungslegung anbelangt, so werden die Anlagegruppen getrennt voneinander erfasst und verwaltet und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig.

Die Bewertung der Anlagegruppen erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 41 ASV. Der Nettoinventarwert einer Anlagegruppe entspricht dem Marktwert der Anlagen und des sonstigen Vermögens zuzüglich allfälliger aufgelaufener Zinsen und vermindert um allfällige Verbindlichkeiten sowie um die Aufwendungen der betreffenden Anlagegruppen.

Bei Anlagegruppen, welche Direktanlagen in Immobilien umfassen, entspricht der Nettoinventarwert einer Immobilien-Anlagegruppe dem Wert der direkten und indirekten Anlagen sowie anderer Vermögenswerte zuzüglich allfälliger aufgelaufener Zinsen und vermindert um allfällige Verbindlichkeiten sowie um die beim Verkauf der Liegenschaften wahrscheinlich anfallenden Steuern. Bei Immobilien-Anlagegruppen, welche ausschliesslich indirekte Anlagen umfassen, entspricht der Nettoinventarwert einer Immobilien-Anlagegruppe dem Wert der direkten und indirekten Anlagen sowie anderer Vermögenswerte zuzüglich allfälliger aufgelaufener Zinsen und vermindert um allfällige Verbindlichkeiten sowie um die beim Verkauf der Liegenschaften wahrscheinlich anfallenden Steuern.

Bei Immobilienfonds und bei kotierten Immobiliengesellschaften wird der Wert durch den Börsenkurs bestimmt. Im Falle von Immobilienstiftungen und nicht kotierten Immobilienfonds, für die es keinen Market Maker gibt, entspricht der Nettoinventarwert dem Nettovermögen je Anteil oder je Anspruch, zuzüglich allfälliger Barvermögen und vermindert um allfällige Aufwendungen der Anlagegruppe. Bei nicht kotierten Immobilienfonds, für die es einen Market Maker gibt, wird der Wert durch den Kurs auf dem Sekundärmarkt bestimmt.

Bei indirekten Immobilienanlagen bewertet ein unabhängiger Immobilienexperte mindestens einmal jährlich die direkten Anlagen anhand der Discounted Cash Flow-Methode (DCF-Methode). Die Einzelheiten sind in einer von dem Stiftungsrat genehmigten, separaten Bewertungsrichtlinie geregelt.

Der Inventarwert eines Anteils wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres berechnet sowie an Tagen während den in den Prospekten der einzelnen Anlagegruppen angegebenen Zeiträumen, an denen Anteile ausgegeben oder rückgekauft werden.

Artikel 9 Verwendungszweck

Das Stiftungsvermögen dient ausschliesslich dem Zweck der beruflichen Vorsorge.

Die Stiftung kann das Stammvermögen als Betriebskapital zur Anlage und zur Begleichung der Liquidationskosten verwenden. Nach der Aufbauphase, spätestens aber drei Jahre nach der Gründung, ist die Verwendung als Betriebskapital nur noch soweit zulässig, als dadurch der Betrag des Stammvermögens das bei der Gründung erforderliche Widmungskapital nicht unterschreitet.

Der Stiftungsrat legt die Rechte an dem Anlagevermögen in einer Verordnung fest. Er erlässt Anlagerichtlinien, die den regulatorischen Rahmen für die Investition des Anlagevermögens definieren.

Artikel 10 Haftung und Konkurs

Die Haftung der Stiftung für Verpflichtungen einer Anlagegruppe beschränkt sich auf das Vermögen der betreffenden Anlagegruppe. Jede Anlagegruppe haftet ausschliesslich für ihre eigenen Verpflichtungen. Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

Der Ausgleich von Forderungen ist nur innerhalb ein und derselben Anlagegruppe oder innerhalb des Widmungskapitals zulässig.

Werden Haftungsansprüche gegen die Stiftung geltend gemacht, haftet die Stiftung ausschliesslich mit ihrem Widmungskapital.

Im Falle des Konkurses der Stiftung werden die Angelegenheiten und Rechte einer Anlagegruppe zugunsten der Anleger ausgenommen. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Stiftung auf Vergütungen und Provisionen, die ihr aufgrund regulatorischer oder vertraglicher Bestimmungen zustehen, die Tilgung der Schulden, die sie für ihre ordnungsgemässen Zuteilungen aufgenommen hat, sowie die Erstattung der Ausgaben, welche die Stiftung zur Begleichung dieser Schulden getätigt hat. Die geltenden Rechtsvorschriften bleiben vorbehalten.

II. ORGANISATION

Artikel 11 Organe

Die Organe der Stiftung sind die Anlegerversammlung, der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Artikel 12 Anlegerversammlung

Die Anlegerversammlung ist das oberste Organ der Stiftung. Sie wird durch alle Anleger oder deren Vertreter gebildet.

Die Anleger können der Stiftung, einem anderen Anleger oder einem von der Stiftung beauftragten unabhängigen Vertreter eine Vertretungsvollmacht erteilen. Anleger, welche noch keine Anteile erworben haben aber bereits verbindliche Kapitalzusagen abgegeben haben, können an der Anlegerversammlung teilnehmen, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

Der Präsident des Stiftungsrats beruft die jährliche ordentliche Anlegerversammlung innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein. Bei Bedarf kann die Versammlung von der Revisionsstelle einberufen werden.

Ausserordentliche Anlegerversammlungen werden so oft wie nötig durch den Stiftungsrat oder die Revisionsstelle einberufen.

Eine ausserordentliche Anlegerversammlung kann auch von einem oder mehreren Anlegern einberufen werden, die zusammen mindestens ein Zehntel (1/10) aller im Umlauf befindlichen Anteile oder ein Zehntel (1/10) der Anteile einer Anteilgruppe vertreten, sofern die Stiftung über mehrere Anteilgruppen verfügt. Jeder Anleger kann die Aufnahme eines Traktandums beantragen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und ist zusammen mit der Traktandenliste

und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zuzustellen. Der Präsident des Stiftungsrats muss die Anlegerversammlung unmittelbar nach Erhalt des Antrags innerhalb eines angemessenen Zeitraums einberufen.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht ordnungsgemäss in die Traktandenliste aufgenommen wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, mit Ausnahme von Anträgen eines Anlegers zur Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung. Die Stellung von Anträgen betreffend die in die Traktandenliste aufgenommenen Verhandlungsgegenstände sowie Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedürfen keiner vorherigen Ankündigung.

Die Anlegerversammlung verfügt über die folgenden unübertragbaren Kompetenzen:

- (a) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten;
- (b) Genehmigung des Stiftungsreglements, dessen Abfassung dem Stiftungsrat vorbehalten bleibt;
- (c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats, wobei der Stiftungsrat berechtigt ist, seinen Vorsitzenden selbst zu wählen;
- (d) Wahl der Revisionsstelle;
- (e) Genehmigung der Buchführung und Geschäftsberichte;
- (f) Entlastung der Mitglieder des Stiftungsrats;
- (g) Genehmigung der Tochterunternehmen im Stammvermögen;
- (h) Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen;
- (i) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Stiftung.

Die Anlegerversammlung delegiert gemäss nachstehendem Art. 13 ihre Regelungskompetenz zur Erstellung und Änderung der Anlagerichtlinien und Prospekte sowie weiterer spezieller Reglemente und Weisungen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASV), einschliesslich im Bereich der Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit nahestehenden Personen, an den Stiftungsrat.

Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen aller Anlagegruppen. Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die nur einzelne Anlagegruppen betreffen, kommt nur den an den betreffenden Anlagegruppen beteiligten Anlegern ein Stimmrecht zu.

Die Anlegerversammlung entscheidet mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktienstimmen, vorbehaltlich der Entscheidungen über folgende Punkte:

- (a) Ausschluss eines Mitglieds des Stiftungsrats, für die eine Mehrheit von sechsundsechzig Prozent (66%) der Stimmrechte erforderlich ist, entsprechend den Anteilen aller Anleger an der Anlagestiftung;
- (b) Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung der Stiftung oder zur Genehmigung einer Fusion, in welche die Stiftung involviert ist. Hierfür ist eine Mehrheit von sechsundsechzig Prozent (66%) der Stimmrechte erforderlich, entsprechend den Anteilen aller Anleger an der Anlagestiftung; und
- (c) Änderung der Statuten der Stiftung sowie Änderung oder Widerrufung der an die Geschäftsführung übertragenen Aufgaben (vgl. Art. 13), für die eine Mehrheit von sechsundsechzig Prozent (66%) der Stimmrechte erforderlich ist, entsprechend den Anteilen aller Anleger an der Anlagestiftung.

Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen der Anlegerversammlung beiwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 13 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Alle Stiftungsratsmitglieder müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Es muss sich um Fachleute eines Berufsfeldes handeln, das dem Themengebiet der Stiftung entspricht. Die Stifterin, die ihr nachfolgende juristische Person und die Personen, die mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, dürfen höchstens mit einem Drittel im Stiftungsrat vertreten sein. Personen, die mit der Verwaltung oder Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens betraut sind, können nicht in den Stiftungsrat gewählt werden. Überträgt der Stiftungsrat die Verwaltung der Stiftung auf Dritte, so dürfen diese nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für die Dauer von einem (1) Jahr gewählt; sie können wiedergewählt werden und jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Die Stifterin oder die ihr nachfolgende juristische Person ernennt einen Ersatz für den Fall des vorzeitigen Rücktritts eines Stiftungsratsmitglieds. Die Amtszeit dieses Stiftungsratsmitglieds dauert bis zur nächsten Sitzung der Anlegerversammlung.

Die Mitglieder des Stiftungsrates unterliegen in ihren Tätigkeiten keinen Weisungen der Stifterin oder von deren Rechtsnachfolger. Sie sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

Der Stiftungsrat nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz und die Stiftungsstatuten der Anlegerversammlung zugeteilt sind oder Dritten übertragen wurden. Er sorgt namentlich für eine angemessene Betriebsorganisation und führt die Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz, der Stiftungssatzung und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus stellt er sicher, dass das interne Kontrollsystem der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessen ist und dass eine ausreichende Kontrolle über die Personen besteht, denen Aufgaben übertragen wurden, bzw. dass die Unabhängigkeit der Kontrollorgane sichergestellt ist.

Der Stiftungsrat verfügt insbesondere über die folgenden unübertragbaren Kompetenzen:

- (a) Bezeichnung der Geschäftsführung und deren Mitglieder;
- (b) Bezeichnung und Überwachung der mit der Verwaltung betrauten Personen;
- (c) Entscheidung über die Konstitution, Zusammenlegung und Auflösung von Anlagegruppen;
- (d) Bestellung von Immobilienexperten;
- (e) Wahl der Depotbank, die eine Bank im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Bankengesetzes (BankG) oder eine Zweigniederlassung einer ausländischen Bank in der Schweiz im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a BankG sein muss;
- (f) Entscheid über die Übertragung von Aufgaben und Bezeichnung der Aufgabenempfänger;
- (g) Entscheidungen über die Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge einer Anlagegruppe;
- (h) strategische Entscheidungen oder Entscheidungen betreffend die Stiftungspolitik;
- (i) Festlegung einer Mindesthaltefrist von fünf weiteren Jahren bei Errichtung einer Anlagegruppe in begründeten Fällen;
- (j) im Bedarfsfall Bildung einer Kommission mit beratender Funktion und Bezeichnung ihrer Mitglieder sowie deren Rechte und Pflichten;
- (k) Implementierung eines der Grösse und dem Zweck der Stiftung angemessenen Risikomanagements und eines internen Kontrollsystems.

Der Stiftungsrat ist darüber hinaus zuständig für die Reglementierung folgender Bereiche durch Erlass gezielter Verordnungen und Richtlinien und deren Anpassung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Statuten:

- (a) angemessene Organisation der Stiftung;

- (b) Zeichnungs- und Vertretungsbefugnisse der Stiftung gegenüber Dritten;
- (c) Zeichnungsrechte und Kündigungsfristen bei einem Rückkauf von Anteilen der Anlagegruppen;
- (d) Loyalität und Transparenz, einschliesslich der Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtshandlungen mit nahestehenden Unternehmen oder Personen;
- (e) Anlagerichtlinien;
- (f) Entlohnung der Stiftungsorgane und Auftragnehmer sowie von den Anlegern und Anlagegruppen geschuldete Provisionen und Gebühren;
- (g) Bewertung der Anlagegruppen.

Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen an Dritte übertragen, sofern diese nicht unmittelbar mit der obersten Leitung der Stiftung verbunden sind und es sich nicht um Aufgaben und Kompetenzen handelt, die nach Gesetz, Statuten oder Stiftungsreglement nicht als unübertragbar qualifiziert sind. Die Übertragungskonditionen sind im Stiftungsreglement festgelegt. An Dritte übertragene Aufgaben dürfen nur weiterübertragen werden, wenn der Stiftungsrat der Weiterübertragung vorgängig zugestimmt hat und die Bestimmungen über die Aufgabenübertragung eingehalten werden. Die Stiftung und die Revisionsstelle müssen die übertragenen Aufgaben weiterhin kontrollieren beziehungsweise prüfen können.

Der Stiftungsrat bezeichnet eine externe Leitung, deren Kompetenzen und Aufgaben im Stiftungsreglement festgeschrieben sind. Der Stiftungsrat sorgt für eine ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane.

Die Mitglieder des Stiftungsrats müssen gesamtheitlich über solide Kenntnisse des Immobilienmarktes, der beruflichen Vorsorge sowie des rechtlichen und regulatorischen Rahmens verfügen und die für die oberste Geschäftsführung der Stiftung erforderlichen Fähigkeiten aufweisen.

Die professionelle Reputation der einzelnen Stiftungsratsmitglieder hat einwandfrei zu sein und sie müssen jegliche Gewähr für eine umsichtige, sorgfältige und solide Führung innerhalb der Stiftung und den Anlagegruppen bieten.

Artikel 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist ein Unternehmen, das von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen wurde.

Die Revisionsstelle hat organisatorisch, finanziell und personell von der Stiftung, dem Stiftungsrat, den Mitgliedern des Stiftungsrats, der Geschäftsleitung und der Stifterin unabhängig zu sein.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung sowie die Jahresrechnungen und führt sämtliche Aufgaben, mit denen sie von Gesetzes wegen betraut ist, durch. Sie legt jährlich in einem Bericht an die Anlegerversammlung die Ergebnisse ihrer Prüfungen dar.

Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

III. SONSTIGES

Artikel 15 Änderung der Statuten

Die Anlegerversammlung kann mit der in obigem Art. 12) festgelegten Mehrheit eine Änderung der Statuten beschliessen. Zuvor legt der Stiftungsrat die Änderungsanträge der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vor. Nach dem Beschluss der Anlegerversammlung tritt die Änderung ausschliesslich mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Artikel 16

Aufhebung und Liquidation der Stiftung

Die Anlegerversammlung beschliesst über die bei der Aufsichtsbehörde einzureichenden Aufhebungsanträge mit der in obigem Art. 12) vorgesehenen Mehrheit, sofern der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden kann und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Der Stiftungsrat legt diese Beschlüsse der Aufsichtsbehörde vor. Die Aufhebung wird mit dem Entscheid der Aufsichtsbehörde rechtskräftig.

Bei einer Liquidation wird das Anlagevermögen auf die Anleger nach Massgabe ihrer Ansprüche verteilt. Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös wird an den zum Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis und entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am Anlagevermögen, ausgeschüttet, sofern die Aufsichtsbehörde nichts anderes angezeigt hat. Die Aufsichtsbehörde kann bei geringfügigen Beträgen eine anderweitige Verwendung zulassen.

Artikel 17

Buchführung und Rechenschaftspflicht

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am ersten Januar und endet am einunddreissigsten Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Eintragung der Stiftung in das Handelsregister und endet am einunddreissigsten Dezember 2020.

Die Rechnungslegungsgrundsätze und die für die Erstellung der Geschäftsberichte geltenden Regeln sind in dem Stiftungsreglement festgelegt.

Artikel 18

Gerichtsstand

Zuständig für Streitigkeiten zwischen den Anlegern und der Stiftung sind die Gerichte am Sitz der Stiftung.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen

Bei der Gründung der Stiftung wird die Revisionsstelle von der Stifterin benannt. Ihr Auftrag endet zum Zeitpunkt der ersten Anlegerversammlung, sofern er bei dieser Gelegenheit nicht erneuert wird.

Bei ihrer ersten ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung stimmt die Anlegerversammlung mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilsstimmen über die bei der Gründung der Stiftung erlassenen Statuten und das Stiftungsreglement ab. Sämtliche zulässige Kosten in Zusammenhang mit der Gründung der Stiftung gehen zu ihren Lasten.

IV. HANDELSREGISTER

Artikel 20

Eintragung in das Handelsregister

Diese Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Waadt eingetragen.

Statuten Verabschiedet in Lausanne, am 31.05.2021.

(Dieses Dokument ist eine Übersetzung der französischen Originalversion; einzig die französische Originalversion ist massgebend)